

Firma:

Betriebsanweisung

gemäß § 20 GefStoffV

Datum:

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz:

Unterschrift:

Tätigkeit:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Gülle- und Biogase

Arbeitsbereiche: Biogasanlagen, Güllelagerstätten, etc.

(Schwefelwasserstoff H₂S, Kohlendioxid CO₂, Ammoniak NH₃, Methan CH₄)

Tätigkeiten: Aufrühren, Spülen, Pumpen, Umpumpen, Entnehmen von Gülle o. Substrat, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Aufenthalt in Gülle- oder Substratarbeitsbereichen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



• Beim Aufrühren und Entnehmen von Gülle sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten können gefährliche Gaskonzentrationen entstehen



- Vergiftungsgefahr (H₂S, NH₃)
- Erstickungsgefahr (CO₂)
- Explosionsgefahr (CH₄)



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Einstieg nur auf Anweisung und mit **umluftunabhängigem Atemschutzgerät** und Sicherungsleine zulässig
- Betriebseinrichtungen zuverlässig gegen Einschalten sichern
- **Sicherungsposten** außerhalb der Anlage notwendig



- In der Umgebung nicht rauchen
- Nicht mit offenem Licht oder funkenschlagenden Werkzeugen umgehen
- Gefahrenstelle entsprechend kennzeichnen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Einstieg zur Bergung Verunglückter nur zulässig, wenn der Einsteigende ein **umluftunabhängiges Atemschutzgerät** trägt und **zwei weitere Personen** den Einsteigenden mit einem Seil sichern, das außerhalb des Gefahrenbereiches fest verankert ist.

Unbeteiligte warnen!

Vorgesetzten informieren!

Unfalltelefon: 110

ERSTE HILFE



- Für ausreichend Frischluft sorgen
- Arzt verständigen unter Hinweis auf Vergiftung durch Schwefelwasserstoff
- Ggf. Beatmaßungsmaßnahmen durchführen

Ersthelfer:
Herr/Frau



Telefon:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Ausbringen von Gülle nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, u. a.



- Abfallgesetz
- Düngemittelgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Düngemittelverordnung, Düngemittelanwendungsverordnung